21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 21(13)61i
vom 2. November 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

BT-Drucksache 21/8239

Anette Stein
Bertelsmann-Stiftung, Direktorin des Programms Bildung und Next Generation

BertelsmannStiftung

Stellungnahme
der Bertelsmann Stiftung
zur

Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
am 02.11.2026

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung
(KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)
Bundestagsdrucksache 21/8239

vom 01. November 2026

Anette Stein
Director Bildung und Next Generation
Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33111 Gütersloh
anette.stein@bertelsmann-stiftung.de
Kathrin Bock-Famulla
Senior Expert Frühkindliche Bildung
kathrin.bock-famulla@bertelsmann-stiftung.de

Gesamtbewertung

Der Regierungsentwurf des SCQEG verfolgt wichtige Ziele: Er soll die Bildungschancen von Kindern verbessern, Einrichtungen in herausfordernden Lagen zusätzlich unterstützen und die Qualitätsentwicklung verbindlicher gestalten. Die Bertelsmann Stiftung begrüßt ausdrücklich das Ziel, Benachteiligungen zu verringern und Kinder bei Übergangen verlässlich zu begleiten. Ein kontinuierliches Engagement des Bundes begründet sich insbesondere durch die Anforderung, gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im gesamten Bundesgebiet herzustellen. Gleichermaßen kommt dem Bund die Aufgabe zu, den Schutz und die Fürsorge für jedes Kind zu gewährleisten.

Damit diese Ziele realisiert werden können, bedarf es einer Steuerungs- und Zuständigkeitsarchitektur für die Kindertagesbetreuung in Deutschland. Diese muss jedem Kind im pädagogischen Alltag der Einrichtungen eine gute frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ermöglichen. In unserer Stellungnahme werden wir uns daher auf die Frage fokussieren, ob der vorgelegte Gesetzentwurf Maßnahmen oder Strukturen vorsieht, die eine solche Steuerungswirkung grundsätzlich entfalten bzw. unterstützen könnten.

1. Anspruchsvollen Bildungsauftrag als Maßstab für Kindertagesbetreuung stärken

Der Auftrag für die Kindertagesbetreuung ist ein wesentlicher Bezugspunkt dafür, wie ein frühkindliches Bildungssystem ausgestaltet sein muss, um diesen erfüllen zu können. Deutschland hat bislang auch international breite Anerkennung für den ganzheitlichen Bildungsauftrag nach dem SGB VIII erhalten, zumal dieser auch für Kinder unter drei Jahren gilt. Der vorliegende Gesetzentwurf bekräftigt in § 22 SGB VIII diesen breiten Auftrag für die Kindertagesbetreuung grundsätzlich: Kinder sollen in ihrer sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung gefördert, Benachteiligungen abgebaut, mit Familien zusammengearbeitet und Übergänge begleitet werden. Als Zielhorizont wird zudem explizit die „Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ benannt.

Damit sollen Kinder nicht nur in ausgewählten Teil-Kompetenzen über ein – hier noch nicht definiertes – Niveau verfügen, sondern sie sollen handlungsfähig sein. Handlungsfähigkeit entsteht jedoch erst im situativen Zusammenspiel der Teilkompetenzen. Ein Kind muss beispielsweise Ziele setzen können, Impulse steuern, seine Aufmerksamkeit halten und sein Handeln mit anderen koordinieren.

Bildungs- und Erziehungsprozesse sind damit im Alltag und in den Lebenswelten von Kindern zu verorten und dort auch zu fördern. Eine isolierte Förderung von Teilkompetenzen betrachten wir nicht als alters- und entwicklungsgerecht. Damit zeigt

sich, dass der formulierte Bildungsanspruch deutlich anspruchsvoller ist, als über isolierte Teilkompetenzen zu verfügen. Wie auch der 14. Kinder- und Jugendbericht (2013: 418)[1] betont, zielt der Bildungsbegriff in der Kinder- und Jugendhilfe auf „Handlungsfähigkeit mit dem Ziel einer selbstbestimmten Lebensführung“ ab. So sind Kindertageseinrichtungen beispielsweise auch ein Ort, an dem Partizipation und demokratisches Handeln erfahren und erlernt werden können, um gesellschaftliche Teilhabe zu fördern.

Die Bertelsmann Stiftung unterstützt ausdrücklich dieses anspruchsvolle und umfassendere Verständnis von Bildung auch für die Kindertagesbetreuung. Angesichts nationaler und internationaler Entwicklungen wie ökologischen Krisen, Digitalisierung, Veränderungen in der Arbeitswelt und der Zunahme psychischer Probleme müssen heutige und zukünftige Generationen wesentlich umfassender in ihrer Entwicklung und Bildung gefördert werden. Beispielhaft seien hier Reflexionsfähigkeit, Empathie, Urteilsvermögen, interdisziplinäres Wissen, Demokratiefähigkeit und Verantwortungsbewusstsein genannt. Damit richtet sich ein umfassenderer Qualitätsanspruch an die Kitas: Handlungsfähigkeit lässt sich nicht durch den Fokus auf Einzelkompetenzen fördern – sie braucht einen Alltag, in dem Kinder tatsächlich handeln und etwas bewirken können.

Vor diesem Hintergrund bewertet die Bertelsmann Stiftung die in § 22 Absatz 3 vorgesehene Hervorhebung der Entwicklung ausgewählter Kompetenzbereiche, wie „sprachlicher Fähigkeiten“ oder „mathematischer Fähigkeiten“ als inkonsistent zum in Absatz 2 und auch Absatz 3 formulierten umfassenden Auftrag. Zugespitzt könnte man dies als Absenkung des Bildungsanspruchs interpretieren. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Zielsetzungen für die pädagogische Praxis in der Kindertagesbetreuung handlungsleitend sein sollen und welche Ressourcen für die Ermöglichung des Bildungsauftrags bereitgestellt werden sollen.

Die Bertelsmann Stiftung sieht das Risiko, dass nur die hervorgehobenen Fähigkeiten als förderungs- und finanzierungsrelevant gelten. Vor diesem Hintergrund ist es auffällig, dass Maßnahmen bzw. die für ihre Umsetzung erforderlichen Ressourcen weiterhin unbestimmt bleiben.

Dies ist insbesondere relevant, da sich aus einem ganzheitlichen Bildungsverständnis deutlich anspruchsvollere Anforderungen an die Gestaltung der pädagogischen Praxis und somit auch an die erforderlichen (personellen) Ressourcen ergeben.

[1] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2013). *14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland*. Bundestagsdrucksache 17/12200. Berlin.

2. Ressourcenbewusste Steuerung des frühkindlichen Bildungssysteme für eine wirksame Förderung von Kindern priorisieren

Den Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrags sollen und müssen letztlich die Kita-Fachkräfte im pädagogischen Alltag erfüllen. Damit stellen sich für die Steuerung des frühkindlichen Bildungssystems durch den Bund, aber auch die Länder und Kommunen zwei grundlegende Fragen:

Wie kann der Bund unterstützen, dass Kitas für jedes Kind eine gute und förderliche Bildungs- und Betreuungsqualität verlässlich gewährleisten können?

Dabei wird davon ausgegangen, dass die pädagogische Qualität vom konkreten professionellen Handeln jeder Fachkraft im Alltag abhängig ist und somit jede Situation neu ausgestaltet werden muss. Dafür braucht sie Fachwissen, Reflexionszeit oder auch fachliche Beratung. Diese Voraussetzungen müssen bereitgestellt bzw. finanziert werden, damit sie professionell arbeiten kann. In jedem Produktionsbereich ist es selbstverständlich, dass Produkte, Ziele und verfügbare Ressourcen zusammenpassen. Für Kitas gilt das ebenso. Bildung lässt sich jedoch nicht wie ein Gegenstand produzieren: Kinder entwickeln sich eigenständig und im Austausch mit anderen. Fachkräfte müssen auf jedes Kind individuell eingehen können. Dafür benötigen sie ausreichend Zeit für jedes Kind sowie Professionalität und gesicherte Arbeitszeit für fachliche Reflexion und Abstimmung. Diese Ressourcen sind keine Zugabe zum Auftrag, sondern eine Voraussetzung für seine Erfüllung.

In diesem Sinne ist gute, wirksame pädagogische Praxis kaum standardisierbar. Eine direkte Steuerung des Handelns jeder einzelnen Fachkraft, beispielsweise durch den Bund, ist somit nicht möglich.

Die Ausgestaltung des SCQEG ist deshalb auch unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Wirkungsmechanismen zu beurteilen. Werden durch die vorgesehenen Maßnahmen bzw. Aktivitäten Rahmenbedingungen geschaffen und Strukturen verbessert, so dass eine professionelle Bildungs- und Betreuungsarbeit in den Kitas geleistet werden kann? Dies schließt beispielsweise ein, dass Kita-Teams von ihren Trägern durch kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung verbindlich unterstützt werden. Dafür müssen wiederum die Ressourcen verfügbar sein. Grundprämisse ist dabei, dass eine Steuerung des individuellen Handelns jeder Fachkraft nur indirekt möglich ist, indem ihre Professionalität kontinuierlich unterstützt, weiterentwickelt und im unmittelbaren Arbeitskontext durch etablierte Feedbackstrukturen gefördert wird.

Damit wird hervorgehoben, dass jede Steuerungs- und Akteursebene unterschiedliche Rollen und Funktionen wahrnehmen muss und kann. Dies kann sich positiv auf eine wirksame frühkindliche Bildungsarbeit in den Kitas auswirken. Dies bedeutet jedoch

auch, dass die Feststellung des Kompetenzniveaus der Kinder oder der Prozessqualität der Kitas mittels eines Monitorings auf Bundesebene zunächst nur eine Status Quo-Beschreibung sein kann. Eine Wirkungskette, die zu einer besseren Prozessqualität in der pädagogischen Arbeit oder zu einer ‚besseren' Kompetenzentwicklung der Kinder führt, ist damit noch nicht etabliert.

Das Wirkmodell des SCQEG überzeugt nach vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht

Im Gesetzentwurf werden zur Umsetzung des Förderauftrags mehrere Instrumente benannt: die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation jedes Kindes, die Feststellung des Sprachstands und weiterer Entwicklungsbereiche spätestens im fünften Lebensjahr, bei Bedarf eine darauf abgestimmte Förderung sowie die Dokumentation ihres Ergebnisses. Daneben ist ein bundesweites Monitoring der Angebote, die Feststellung der Sprach- und ausgewählter Entwicklungsstände der Kinder sowie der Prozessqualität in den Kitas vorgesehen.

Der Entwurf enthält außerdem Ansätze zur Förderung der Professionalität des pädagogischen Personals: So nennt § 22a Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung. Hervorzuheben ist, dass eine quantifizierte Mindestverfügbarkeit von Fachberatung erst zum 1. Januar 2032 in Kraft treten soll (Artikel 3). Zudem sieht § 22c zusätzliches Personal für Kitas mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen vor. Die Pflicht zur Feststellung eines Förderbedarfs und eine sich daraus ergebende Förderung nach § 22b sollen 2029 in Kraft treten, zunächst mit einer Übergangsregelung für den sprachlichen Bereich.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen sieht § 22b Absatz 3 mindestens zwei Stunden je Kind für die Feststellung sowie mindestens 30 Minuten pro Kind und Woche für die Planung und Begleitung der Förderung vor. In der Begründung wird ausdrücklich klargestellt, dass diese 30 Minuten **nicht** die eigentliche Durchführung von Fördermaßnahmen umfassen. Sie sollen vielmehr über die grundlegende Personalbemessung, also das in den Bundesländern vorgesehene Personal für die pädagogische Arbeit, abgedeckt sein. Diese Grundausstattung mit Personal präzisiert der Regierungsentwurf jedoch nicht.

Demgegenüber enthielt der Referentenentwurf noch die Anforderung, dass die öffentlichen Jugendhilfeträger eine angemessene Personalausstattung mit ausreichend qualifizierten Fachkräften sicherstellen. Die Angemessenheit wurde davon abgeleitet, dass damit eine hohe Qualität der Förderung nach an‚erkannten Maßstäben ermöglicht würde. Für die Bemessung sollten fünf Zeitarten berücksichtigt werden, wie beispielsweise mittelbare pädagogische Arbeitszeit oder auch Praxisanleitung. Eine Quantifizierung dieser Kapazitäten fand jedoch nicht statt.

Demgegenüber bleibt die personelle Ausstattung der Kitas im vorliegenden Regierungsentwurf sowohl für die grundlegende Personalausstattung als auch für die Durchführung der festgestellten Förderbedarfe unbestimmt und wäre somit abhängig von den Bestimmungen auf Länder- oder auch kommunaler Ebene.

Nach fachlicher Einschätzung der Bertelsmann Stiftung bleibt damit ein zentraler Abschnitt der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Wirkungskette unbestimmt. Zwar besteht eine Pflicht zur Feststellung des Förderbedarfs und der darauf aufbauenden Förderung, allerdings bleibt unklar, ob die erforderlichen (Personal-)Ressourcen für eine wirksame Förderung in den Kitas vorhanden sind bzw. ausreichen. Die Bertelsmann Stiftung ordnet dies als wesentliche Lücke in der Wirkungskette ein. Dadurch ist nicht plausibel, dass die intendierte Verbesserung der Kompetenzentwicklung der Kinder tatsächlich erreicht werden kann. Dies ist umso bedenklicher, da diverse Forschungsergebnisse immer wieder zeigen, dass die Personalausstattung in den Kitas in Relation zu den wissenschaftlichen Empfehlungen häufig als unzureichend einzustufen ist und zudem auch regional nach wie vor sehr unterschiedlich ausfällt (vgl. u. a. Baierl et al. 2026)[2].

Darüber hinaus zeigen Forschungsergebnisse eindeutig, dass diese unzureichenden Rahmenbedingungen, auch nach Einschätzung des Fachpersonals selbst, die Erfüllung des Bildungsauftrags erschweren oder sogar verhindern (u. a. Klusemann et al. 2023)[3]. Zudem gefährden sie den Schutz und das Wohlbefinden von Kita-Kindern, aufgrund von Fehlverhalten des Kita-Personals (Dobelmann et al. 2026; Lagemann et al. 2025)[4].

Laut dem Regierungsgesetzentwurf bleibt nach Feststellung eines Förderbedarfs die Ausgestaltung der Förderung weitgehend den Ländern, Kommunen, Trägern und auch der Praxis überlassen. Der Entwurf verlangt zwar eine abgestimmte Förderung und nennt alltagsintegrierte sowie gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen. Bei der Durchführung und vor allem der personellen Absicherung der Förderung bleibt jedoch die entscheidende Verbindung zwischen Diagnose und besserer Bildungspraxis offen.

Aus Sicht der Bertelsmann Stiftung ergibt sich daraus die zu prüfende Anforderung an den Gesetzentwurf. Kann die systemweite Feststellung der Sprach- und

[2] Baierl, A., Kapella, O. & Hornung, H. (2026): *Die Personalausstattungsquote in KiTas. Ein Indikator zur Messung der Personalausstattung auf Einrichtungsebene*. Bertelsmann Stiftung. https://doi.org/10.11586/2026009

[3] Klusemann, S., Rosenkranz, L., Schütz, J. & Bock-Famulla, K. (2023): *Professionelles Handeln im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Auswirkungen der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen auf das professionelle Handeln, die pädagogischen Akteur:innen und die Kinder*. Beltz Juventa. https://doi.org/10.25656/01:29171.

[4] Dobelmann, N., Lagemann, M., Vielstädte, T. & Bock-Famulla, K. (2026): *Trägerverantwortung für Schutz und Wohlbefinden von Kindern in Kitas: Personalentwicklung zentral für gute Qualität*. Bertelsmann Stiftung. https://doi.org/10.11586/2026135; Lagemann, M., Dobelmann, N. & Bock-Famulla, K.: (2025). *Teamarbeit in KiTas: Zentral für Schutz und Wohlbefinden von Kindern. Praxis zeigt dringenden Handlungsbedarf*. Bertelsmann Stiftung. https://doi.org/10.11586/2025109.

Entwicklungsstände der Kinder einen erheblichen Zusatznutzen gegenüber bestehenden Beobachtungsverfahren generieren - auch in Relation zu den dadurch entstehenden Durchführungs- und Verwaltungskosten? Zudem ist zu prüfen, ob die geltenden Rahmenbedingungen in den Ländern die Qualifizierung des Personals, seine fachliche Begleitung sowie die erforderliche Zeit für die Umsetzung der festgestellten Förderbedarfe absichern.

Gleichzeitig ist wissenschaftlich belegt, dass die unzureichende personelle Ausstattung sowie fehlende Qualifizierung in den Kitas aktuell die Realisierung des Bildungsauftrags erschweren oder sogar verhindern. Die Notwendigkeit, die pädagogische Qualität in den Kitas auszubauen, ist unstrittig. Vor dem Hintergrund begrenzter öffentlicher Finanzmittel sollten deshalb die wirtschaftlichsten und wirkungsvollsten Maßnahmen umgesetzt werden. Zwar ist ein weiterer Ausbau der Professionalität des pädagogischen Personals notwendig, jedoch ist anzuerkennen, dass die Fachkräfte bereits jetzt Handlungsbedarfe für bessere Bildungsbedingungen in den Kitas benennen können. Anders formuliert: Sie wissen zwar um die Förderbedarfe von Kindern, können diese aber nicht erfüllen.

Insofern plädieren wir dafür, vor der Implementierung einer bundesweiten Erfassung der Sprach- und Entwicklungsstände zunächst eine unabhängige Evaluation der im Gesetzesentwurf formulierten Maßnahmen und der erzielten Wirkungen in mehreren Pilotregionen (mit unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen) durchzuführen.

Eine solche wissenschaftlich unabhängige Evaluation der Wirkungsweise sollte auch im Vergleich mit anderen Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation von der Entwicklung von Kindern und ihrer Förderung stehen. Denn eine stärker entwicklungs- und kontextorientierte Beobachtung nimmt Schwierigkeiten und Unterstützungsbedarfe jedes einzelnen Kindes ausdrücklich wahr und betrachtet diese im Zusammenhang mit dessen Stärken, dem bisherigen Entwicklungsverlauf und den Lernbedingungen. Entscheidend sind deshalb die Fragen, die ein Verfahren stellt, und die pädagogischen Konsequenzen, die sich aus seinen Ergebnissen ergeben.

Standardisierte Verfahren zur Erfassung des Entwicklungsstand eines Kindes haben vor allem diagnostische Zwecke. Sie können dabei helfen, mögliche Entwicklungsrisiken frühzeitig zu erkennen, so dass auch rechtzeitig präventive Maßnahmen eingeleitet werden. Darüber hinaus ermöglichen sie die gezielte Förderung bestimmter Entwicklungsprozesse in einem definierten Kompetenzbereich.

Prozessorientierte Verfahren hingegen haben einen anderen Fokus. Hier geht es nicht primär um eine Momentaufnahme, sondern um das Verstehen der kindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Alltag. Mithilfe dieser Verfahren können die Themen, Absichten und Interessen der Kinder besser verstanden werden, wodurch eine kindzentrierte Perspektive eingenommen werden kann. Dadurch ist es möglich,

pädagogisches Handeln unmittelbar auf das einzelne Kind auszurichten und dieses individuell zu unterstützen, beispielsweise durch die Förderung partizipativer Bildungsprozesse.

Beide Verfahren haben ihre Berechtigung und können sich je nach Situation sinnvoll ergänzen. **Eine prozessorientierte Bildung und Förderung benötigt ein differenziertes Bild vom Kind und seiner Lernbedingungen.** Standardisierte Kompetenzfeststellungen können dazu singuläre Informationen beitragen. Werden ihre Ergebnisse jedoch zum alleinigen Ausgangspunkt pädagogischer Entscheidungen, besteht das Risiko, ein Kind primär über Abweichungen von erwarteten Kompetenzständen wahrzunehmen. Prozessorientierte Beobachtung verbindet dagegen die Wahrnehmung von Unterstützungsbedarfen mit den Stärken, Interessen und bisherigen Entwicklungsschritten des Kindes. Gleichzeitig wird geprüft, wie Beziehungen, Interaktionen und Lerngelegenheiten gestaltet werden müssen. Eine Kompetenzfeststellung mittels standardisierter Verfahren bietet dagegen noch keine fachlich begründete Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis.

3. Professionelle Praxisbegleitung durch Fachberatung priorisieren und zeitnah Qualitätsentwicklung unterstützen

Um die dringend erforderliche und schnelle Unterstützung der Kitas schnell auf den Weg zu bringen, schlagen wir vor, die vorgesehenen Ressourcen für die Fachberatung schneller ins System zu bringen. Dies könnte erreicht werden, indem die veranschlagten Ressourcen für die Feststellung der Entwicklungsstände der Kinder sowie der Prozessqualität für die Fachberatung vorgezogen werden.

Denn unter Berücksichtigung des (zeitnahen) Handlungsbedarfs in den Kitas bewerten wir eine professionelle Praxisbegleitung für Qualitäts-, Team- und Organisationsentwicklungsprozesse als eine wirksame und wissenschaftlich belegte Maßnahme, die kosteneffektiver und schneller wirkt. Dies wird auch mit dem Regierungsgesetzentwurf grundsätzlich anerkannt, da das Angebot an Fachberatung ausgebaut werden soll. Wir begrüßen, dass der Regierungsentwurf die Fachberatung ausdrücklich als Teil der Qualitätsentwicklung erwähnt.

Die dafür vorgesehenen Mindestzeiten von 80, 120 bzw. 240 Minuten pro Einrichtung und Woche sollen allerdings erst ab 2032 gelten. Ob dieser Umfang für die regelmäßige Begleitung von Teams ausreicht, muss zudem anhand der Aufgaben und der Größe der Kitas geprüft werden.

Internationale Forschung stützt die kontinuierliche, praxisnahe Qualifizierung als wirksamen Ansatz zur Verbesserung pädagogischer Interaktionen (vgl. Egert et al. 2020

und Egert et al. 2018)[5]. Für die gesetzliche Ausgestaltung schlagen wir deshalb eine qualifizierte Praxisbegleitung vor, die Beobachtung des Alltags, gemeinsame Zielklärung, fachliche Rückmeldung, Erprobung und Reflexion im Team verbindet. Hervorzuheben ist, dass neben den Zeitkapazitäten der Fachberatung auch verlässliche Zeit, also mittelbare Arbeitszeit in den Kita-Teams vorhanden sein muss. Ansonsten kann die Fachberatung ihre Wirkung nicht entfalten.

4. Adäquate Ressourcenausstattung für Wirksamkeit sichern

Die Umsetzung des Auftrags von Kindertagesbetreuung sowie die neuen Anforderungen erzeugen dauerhafte Ausgaben. Zugleich sinken die im Entwurf vorgesehenen Bundesmittel über die Jahre: von jeweils 1,493 Milliarden Euro in den Jahren 2027 und 2028 über 1,243 Milliarden Euro im Jahr 2029 auf jeweils 993 Millionen Euro von 2030 bis 2034. Für die Folgejahre sind in dieser Finanzierungsregelung keine weiteren Beträge vorgesehen. Wie schon der Bundesrat kritisieren auch wir, dass dauerhafte Pflichten und eine sinkende Bundesfinanzierung nicht miteinander vereinbar sind.

Angesichts des gesamten Finanzbedarfs schlagen wir vor, die begrenzten Mittel vorrangig für eine bessere Bildungsqualität im Kita-Alltag einzusetzen. Maßstab für die Auswahl von Maßnahmen muss eine unmittelbare Verbesserung der Bildungsqualität in den Kitas sein. Vorliegende Forschungsergebnisse liefern ausreichend belegte Hinweise für den Reformbedarf in den Einrichtungen. Maßnahmen, die nicht evaluiert wurden, wie ein kostenintensiver Ausbau eines Monitorings (Kompetenzmessung), sollten hier nachrangig behandelt werden, da ihre Wirksamkeit für eine verbesserte Kompetenzentwicklung nicht nachgewiesen ist.

Ein zukunftsfähiges Kita-System benötigt eine aufgabengerechte Finanzierung. Diese muss eine wirksame Förderung aller Kinder durch eine professionelle Praxis gewährleisten. Um bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen, sind auch dauerhaft Mittel des Bund notwendig. Nur so kann eine koordinierte Finanzierungsgemeinschaft zwischen Bund, Ländern und Kommunen ihre intendierte Wirkung erzielen.

[5] Egert, F., Dederer, V., & Fukkink, R. G. (2020): The impact of in-service professional development on the quality of teacher-child interactions in early education and care: A meta-analysis. Educational Research Review, 29, 100309. https://doi.org/10.1016/j.edurev.2019.100309; Egert, F., Fukkink, R. G., & Eckhardt, A. G. (2018): Impact of in-service professional development programs for early childhood teachers on quality ratings and child outcomes: A meta-analysis. Review of Educational Research, 88(3), 401–433. https://doi.org/10.3102/0034654317751918